

Hinweise zur Elternzeit für Beamtinnen und Beamte

Nach § 40 Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) haben Beamtinnen und Beamte nach Ablauf der Mutterschutzfrist Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge, wenn sie insbesondere mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 34 Abs. 1 AzUVO oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes wird auf die Begrenzung nach Satz 1 angerechnet. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume nach Satz 1 überschneiden. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten für jedes Kind ist auf Antrag auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegen stehen; dies gilt auch, wenn sich Zeiträume bei mehreren Kindern überschneiden. **Voraussetzung für die Übertragung ist, dass diese rechtzeitig vor dem zu übertragenden Zeitraum beantragt und der relevante Zeitraum noch nicht in Anspruch genommen wurde.** Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden.

Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Gleichzeitig hat der Beamte / die Beamtin zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren er/sie die Elternzeit nehmen will. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums möglich. Unterbrechungen der Elternzeit, die überwiegend auf die Ferien entfallen, sind nicht zulässig; bei Beginn und Ende der Elternzeit dürfen Ferien nicht ausgespart werden. Der entsprechende Antrag ist unter Verwendung des Formulars "Elternzeit-Antrag" auf dem Dienstweg zu stellen.

Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit ist nur mit vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidiums möglich.

Beamten wird während der Elternzeit Krankenfürsorge in Form des prozentualen Krankheitskostenersatzes entsprechend den Beihilfavorschriften gewährt.

Eventuell zuviel gezahlte Dienstbezüge werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung zurückgefordert.

Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung für jeden Elternteil, der Elternzeit nimmt, im Umfang von höchstens 30 Zeitstunden wöchentlich bezogen auf eine 41-Stunden-Woche (im öffentlichen Schuldienst sind dies derzeit 73,17 % eines vollen Deputats) zulässig, wenn dies im Interesse des Dienstherrn liegt. Ferner kann eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, mindestens aber einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit - sog. unterhältige Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit - bewilligt werden, wenn ein dienstliches Interesse daran besteht. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit darf nur im Schuldienst ausgeübt werden, es sei denn, es wird eine Ausnahme hiervon zugelassen.

Nach Ablauf der Elternzeit besteht die Möglichkeit einer Beurlaubung bzw. einer ggf. auch unterhältigen Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 69 bzw. 72 LBG.

Wer mit einem Kind in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht **und** keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Erziehungsgeld bzw. Elterngeld (für Geburten ab 1.1.2007). Das Erziehungsgeld bzw. Elterngeld muss schriftlich bei der L-Bank, 76113 Karlsruhe, beantragt werden. Der Antrag sollte möglichst bald nach Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gestellt werden. Rückwirkend kann das Erziehungsgeld nur für höchstens sechs Monate vor der Antragstellung gezahlt werden. Elterngeld kann rückwirkend höchstens für die letzten drei Monate vor dem Monat des Antragseingangs gezahlt werden. Antragsformulare sind beim Bürgermeisteramt des Wohnsitzes erhältlich. Weitere Informationen, auch Antragsvordrucke und Gesetzestexte, finden Sie auf den Internetseiten der L-Bank (<http://www.l-bank.de>).

Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung, das Bundeserziehungsgeldgesetz und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.